



**Einwohnergemeinde
Dulliken**

Rechnungsgemeinde- versammlung

vom Montag, 15. Juni 2015

um 20.00 Uhr

in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken

2 0 1 5

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Traktandenliste der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 15. Juni 2015, 20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“ mit Botschaft

1. **Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 15. Dezember 2014**
2. **Wahl der Stimmzählenden**
3. **Verwaltungsrechnung 2014**
 - **Beschlussfassung über die Nachtragskreditbegehren**
 - **Genehmigung der Verwaltungsrechnung pro 2014**
 - **Entlastung der Verwaltung**
4. **Teilrevision des Friedhofreglements**
5. **Verschiedenes**

Traktandum 1: Protokoll der letzten Gemeindeversammlung

Das Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 15. Dezember 2014 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Antrag: Es sei von der **Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 15. Dezember 2014** Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2: Wahl der Stimmzählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmzählende.

Traktandum 3: Verwaltungsrechnung 2014 / Anträge des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission / Genehmigung und Entlastung der Verwaltung

Referenten: Martin Henzmann, Ressortleiter Finanzen
Christoph Hagmann, Präsident der Rechnungsprüfungskommission
Andreas Gervasoni, Bereichsleiter Finanzverwaltung

Wir verweisen auf die umfangreichen Ausführungen im Bericht der Verwaltung über die Jahresrechnung 2014 sowie auf die vorliegende vollständige Verwaltungsrechnung, welche mit allen Beilagen einen Bestandteil dieser Botschaft darstellt. Besonders verweisen wir auch auf den darin enthaltenen Bericht der Rechnungsprüfungskommission mit Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung.

Buchhalterische Bereinigungen NFA und HRM2

Der Jahresabschluss pro 2014 ist ein spezieller Abschluss in dem Sinne, dass es sich um den letzten regulären Abschluss nach den bisherigen Rechnungslegungsstandards HRM1 handelt. Zudem ist es der erste Jahresabschluss, bei welchem auf die bisherigen Finanzausgleichsmechanismen keine Rücksicht mehr genommen werden muss. Zwei Umstände, die den Gemeinderat veranlasst haben, vorausschauend gewisse Flurbereinigungen vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat sich aufgrund eines Mitberichts der Finanzkommission und des Erläuterungsberichts der Rechnungsprüfungskommission anlässlich seiner Sitzungen 30. März vom 11. Mai 2015 zuerst grundsätzlich und dann gestützt auf die konkreten Zahlen des Jahresabschlusses pro 2014 im Detail mit dieser Thematik befasst. Er hat dabei folgende Sachverhalte in Erwägung gezogen:

- Mit der Einführung von HRM2 gelten ab 2016 ganz neue Rechnungslegungsgrundsätze. Grundsätze, welche Gefahren in sich bergen, aber auch Chancen mit sich bringen. Die Hauptgefahr, die mit HRM2 einhergeht, ist ein unkontrolliertes Schuldenwachstum. Weil die vorhandenen Anlagen und die künftigen Investitionen nicht mehr so rasch abgeschrieben werden dürfen und der Mittelrückfluss wegen der geringeren Abschreibungsraten somit länger dauert. In der Nettobetrachtung steht Dulliken heute ohne Schulden da. Das vorhandene liquidierbare Vermögen ist um gut 4 Mio. Franken grösser als alle Schulden. Weil Dulliken gemäss Finanzplanung in den nächsten Jahren nicht übermässig grosse Investitionen stemmen muss, kann die Gefahr einer Überschuldung für die absehbare Zukunft als sehr gering eingestuft werden. Der jährlich zu erstellende auf 5 Jahre ausgerichtete Finanzplan wird hier in Zukunft jeweils gute Anhaltspunkte liefern, in welche Richtung sich unsere Verschuldung voraussichtlich bewegen wird und ob sich allenfalls Massnahmen aufdrängen.
- Zusammen mit HRM2 wird auf den 1. Januar 2016 auch der neue Finanzausgleich samt Schülerpauschalen eingeführt. Das bedeutet, dass ab sofort, also schon beim Jahresabschluss pro 2014 der Steuerbedarf der Gemeinden beim Finanzausgleich keine Rolle mehr spielt. Bisher mussten die Gemeinden wegen des Finanzausgleichs darauf achten, dass keine übermässig hohen Abschreibungen vorgenommen werden, da diese beim Finanzausgleich nicht als Steuerbedarf anerkannt wurden. Hätte eine Gemeinde 30% des Restwertes ihres Verwaltungsvermögens abgeschrieben, beispielsweise 600'000 Franken, wären nur 20% also 400'000 Franken als Steuerbedarf akzeptiert worden und 200'000 Franken an Abschreibungen wären ohne spätere Kompensationsmöglichkeit aufgerechnet und somit für den Finanzausgleich auf Dauer „verloren“ gewesen.
- Die Kombination von Einführung von HRM2 und Einführung NFA verändert nun die Ausgangslage komplett und fordert ein fundamentales Umdenken gegenüber der bisherigen Situation unter HRM1 und bisherigem Finanzausgleich. Für Dulliken gehen damit gewisse Möglichkeiten einher, die wir durch vorausschauendes Handeln für unsere Gemeinde nutzen können. Nach Auffassung des Gemeinderates sollte angestrebt werden, ab 2016 das Gemeindebudget mit möglichst geringen Abschreibungen belasten zu müssen. Dadurch entstünde ein gewisser finanz- und steuerpolitischer Spielraum. Bereits beim Jahresabschluss pro 2014 sollen deshalb möglichst hohe Abschreibungen vorgenommen werden. Die Voraussetzungen hierfür können durch geschaffen werden, dass alle unter HRM1 geschaffenen stillen Reserven und - soweit nötig - das Eigenkapital aufgelöst und der buchhalterische Restwert unseres Verwaltungsvermögens entsprechend reduziert wird. Vorgänge, die teil-

weise bei der Einführung von HRM2 im Rahmen der Bilanzbereinigung ohnehin stattfinden müssten. Konkret geht es um folgende Punkte:

- In unserer Bilanz ist eine Rücklage für Hochwasserschutzmassnahmen „Rössler-Bodenacker“ von knapp 1,0 Mio. Franken eingestellt. Es ist nicht absehbar, ob überhaupt respektive wann diese Investition tatsächlich getätigt werden muss, nachdem das Vorhaben „Rössler-Bodenacker“ gescheitert ist. Von Gesetzes wegen muss diese Rücklage jedoch aufgelöst werden, wenn das entsprechende Vorhaben nicht in fünf Jahren in Angriff genommen wird, was vorliegend sicherlich so eintreffen wird.
- Im Sinne von Steuerschwankungsreserven wurden im Verlauf der letzten Jahre insgesamt 1,3 Mio. Franken an Rücklagen gebildet, bei den natürlichen Personen 0,9 Mio. Franken und bei den juristischen Personen 0,4 Mio. Franken. Rücklagen, die unter HRM2 so nicht mehr möglich sind.
- 2014 steht ein Gewinn von knapp 1,4 Mio. Franken für zusätzliche Abschreibungen zur Verfügung. Zudem weist die Investitionsrechnung in der Summe für einmal einen Einnahmenüberschuss von 0,3 Mio. Franken aus.
- Zudem steht quasi als Reserve der steuerfinanzierten Allgemeinen Rechnung per Ende 2014 vor Gewinnverbuchung ein Eigenkapital von knapp 1 Mio. Franken zur Verfügung.

Weil mit der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs NFA nicht mehr auf die negativen Auswirkungen beim Finanzausgleich als Folge von zusätzlichen Abschreibungen Rücksicht genommen werden muss, stehen alle diese Beträge in der Allgemeinen (steuerfinanzierten) Rechnung zur Verfügung, um bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss 2014 unser Verwaltungsvermögen gänzlich abzuschreiben. Davon nicht betroffen sind die Beteiligungen, welche die Gemeinde an eigenen Unternehmungen (Elektra Dulliken AG, Aktien 2 Mio. Franken und Aktionärsdarlehen Fr. 4'459'980) sowie an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Busbetriebe Olten Gösigen Gäu mit einem Aktienanteil Fr. 76'900 und Sportpark Olten AG mit einem Aktienanteil von Fr. 46'648) hält. Diese Beteiligungen dürfen nicht abgeschrieben werden, respektive gegebenenfalls nur im Umfang von tatsächlich eingetretenen Wertminderungen.

Die finanz- und steuerpolitischen Folgen mit oder ohne diese Flurbereinigungen sind die Folgenden:

- Wenn Dulliken beim Abschluss pro 2014 die bisherige Abschreibungspraxis beibehält, wie sie nach dem alten Finanzausgleichsgesetz richtig war, das heisst, wenn Dulliken wie budgetiert beim Abschluss pro 2014 20% des massgebenden Restwerts des Verwaltungsvermögens, also nur 0,3 Mio. Franken abschreibt und keine weiteren abschlusstechnischen Aktivitäten entwickelt, wird sich das Eigenkapital um den operativen Gewinn von rund 1,4 Mio. Franken erhöhen. Auf der anderen Seite verbleibt aber ein Restwert des Verwaltungsvermögens von rund 4 Mio. Franken in den Büchern. Ungeachtet der Höhe des Eigenkapitals muss Dulliken dann nach Einführung von HRM2 den Restwert des Verwaltungsvermögens auf 10 Jahre abschreiben, das heisst jährlich um rund 0,4 Mio. Franken. Daneben müssen die Investitionen nach Einführung von HRM2 nach den neuen Abschreibungsrichtlinien abgeschrieben werden.
- Wenn die vorgeschlagenen buchhalterischen Massnahmen, die bereits auf die künftigen gesetzlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen, anlässlich des Abschlusses pro 2014 umgesetzt werden, ist das Verwaltungsvermögen bei Einführung von HRM2 komplett abgeschrieben und in der Folge wird der Dulliker Finanzhaushalt während der ersten 10 Jahre nach Einführung von HRM2 auch nicht mit den entsprechenden Restwertabschreibungen belastet.

Dies entlastet die Budgets und somit den Steuerhaushalt bis ins Jahr 2025 um jährlich 0,4 Mio. Franken, was gut 4 Steuerpunkten entspricht. Es verbleiben lediglich die gesetzlichen Abschreibungen der künftigen Investitionen nach Einführung von HRM2 ab dem Jahr 2016.

Die exakt gleiche Ausgangslage besteht auch bei den Spezialfinanzierungen:

- In der Feuerwehrrechnung besteht leider keine Handlungsmöglichkeit, weil die Feuerwehr über keinerlei stille Reserven noch über Eigenkapital verfügt.
- In der Wasserrechnung soll der Restwert des Verwaltungsvermögens ebenfalls zu Lasten des Eigenkapitals abgeschrieben werden, dies mit exakt dem gleichen Effekt wie in der Allgemeinen Rechnung.
- In der Abwasserrechnung besteht kein Handlungsbedarf, weil dort das Verwaltungsvermögen bereits gänzlich abgeschrieben ist.
- Auch in der Abfallrechnung besteht kein Handlungsbedarf, weil diese keinerlei Verwaltungsvermögen hat.

Gestützt auf den Mitbericht der Finanzkommission und den Erläuterungsbericht der Rechnungsprüfungskommission äussert sich der Gemeinderat zu den verschiedenen Aspekten dieser „Flurbereinigung“ wie folgt:

Budgetkonformität

Da die vorgeschlagenen buchhalterischen Massnahmen nicht mit dem Voranschlag pro 2014 in Einklang stehen, müssen alle diese Vorgänge separat beschlossen werden. Es sind also zahlreiche umfassende Nachtragskredit- und andere Beschlüsse nötig.

Rechtmässigkeit

Mit sämtlichen angesprochenen Massnahmen werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. Einzige Bedingung ist, dass die Kompetenzordnung gemäss Gemeindeordnung eingehalten wird. Weil es sich weitestgehend um buchhalterische Vorgänge jenseits der Finanzkompetenzen des Gemeinderats handelt, sind Gemeindeversammlungsbeschlüsse nötig.

Künftige Steuerpolitik

Es versteht sich von selber, dass der Steuerbedarf ohne Abschreibung des alten Verwaltungsvermögens von jährlich 0,4 Mio. Franken entsprechend tiefer ausfällt. Das bedeutet, dass ein gewisser finanz- und steuerpolitischer Handlungsspielraum gewonnen wird. Ein Spielraum, dessen Umfang allerdings erst im Rahmen des Budgets pro 2016 abgeschätzt werden kann. Die Einführung des Neuen Finanzausgleichs NFA auf den 1.1.2015 hat massivste Auswirkungen auf die Zahlungsströme unter den Gemeinden und zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die zurzeit noch nicht abgeschätzt werden können.

Verschuldungsgefahr

Die Rechnungslegungsgrundsätze nach HRM2 bergen die Gefahr einer schleichenden Zunahme der Schulden in sich. Da Dulliken aktuell über ein Nettovermögen verfügt und keine grossen Investitionen in der Allgemeinen Rechnung anstehen, ist diese Gefahr für unsere Gemeinde aktuell und auf absehbare Zeit hinaus sehr gering. Sollte sich allerdings im Rahmen der Finanzplanung abzeichnen, dass grössere Investitionen auf uns zukommen, welche den steuerfinanzierten Haushalt belasten, müssten rechtzeitig in vernünftigem Masse zusätzliche Abschreibungen budgetiert werden. In der Folge könnte sich also dannzumal eine Steuererhöhung aufdrängen. Mit einem solchen Meccano kann unter den Regeln von HRM2 in Zukunft eine angemessene Selbstfinanzierung sichergestellt werden. – Abzusehen ist beispielsweise bereits heute, dass die grossen Investitionen im Bereich der Wasserversorgung

im Zusammenhang mit der Ausscheidung der oberen Zone „Lehmgrube, Wilberg, Sandrain, Golpen“ nicht ohne Gebührenerhöhung in ausreichendem Mass aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Dadurch wird aber der Steuerfuss nicht tangiert.

Eigenkapitalsituation

Es stellt sich weiter die Frage, ob es negative Aspekte hat, wenn die Gemeinde ihr Eigenkapital fast gänzlich für Abschreibungen verwendet, weil dann kein Eigenkapital mehr für allfällige Verlustverrechnungen in künftigen Jahren zur Verfügung steht. Unter HRM2 gelten ganz neue Abschreibungsvorschriften, welche sehr viel weniger ergiebig sind, als nach heutigen Richtlinien. Unter HRM2 werden die Gemeinden, die sehr viel geringere oder wie im Fall von Dulliken praktisch keine Abschreibungen mehr vornehmen müssen, entsprechend bessere Ergebnisse erzielen und in der Folge wird ihr Eigenkapital zunehmen. Gegenstück dieses Sachverhalts ist der Umstand, dass die Verwaltungsvermögen der Gemeinden mit einer höheren Bewertung in den Büchern stehen. Wenn also Dulliken unter den Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 einen Verlust ausweisen müsste, wäre es allerhöchste Zeit, die Steuern zu erhöhen. In einer solchen Situation hätte die Gemeinde nämlich einen negativen Cash flow (einen Cash loss), wäre also nicht mehr in der Lage, die laufenden Ausgaben aus ihren Steuereinnahmen zu bestreiten.

Aspekte Umstellung auf HRM2

In Widerspruch zu HRM2 steht keine der vorgeschlagenen Massnahmen. Verschiedene der vorgeschlagenen Massnahmen müssten ohnehin im Rahmen der Bilanzbereinigung im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2016 umgesetzt werden.

Unter HRM2 werden alle Gemeinden ihr Finanzvermögen neu bewerten müssen. Beim Finanzvermögen handelt es sich vor allem um Barbestände, Postcheck- und Bankguthaben sowie alle Forderungen. Darüber hinaus sind aber auch alle Güter dem Finanzvermögen zugeordnet, welche die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt und welche deshalb grundsätzlich veräusserbar sind. Eine der Hauptvorgaben von HRM2 ist es, Transparenz in der Vermögenslage zu schaffen und dazu gehört auch, die tatsächlich realisierbaren Werte dieser Vermögensbestandteile in der Bilanz möglichst wahrheitsgetreu auszuweisen. Es sollen also möglichst keine stillen Reserven mehr in den Büchern schlummern, von denen der Stimmbürger und Steuerzahler nichts weiss. Bei Bilanzpositionen, welche stille Reserven beinhalten können, handelt es sich um Grundstücke, Liegenschaften und Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen.

- Dulliken besitzt weder Liegenschaften ausserhalb der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen noch nennenswerte Beteiligungen an Unternehmen, welche im Rahmen eines Verkaufs zu realisieren wären. Bei diesen Positionen wird die Umstellung auf HRM2 deshalb keinerlei stille Reserven zu Tage fördern.
- Dulliken besitzt knapp 17 ha Land ausserhalb des Siedlungsgebiets. Auch hier ist kein Aufwertungspotential auszumachen, weil Landwirtschaftsland nach wie vor praktisch keinen finanziellen Wert darstellt. Das Gleiche gilt auch für das Forstgebiet.
- Hingegen besitzt Dulliken knapp 5 ha Land innerhalb des Siedlungsgebiets. Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Position rund 1,5 Mio. Franken aufgewertet werden müssen. Dies wird zu einer Aufwertungsreserve führen, die ab 2016 als zusätzliches Eigenkapital der Allgemeinen Rechnung in unseren Büchern figurieren wird.

Gemeinderat und Finanzkommission unterstützen voll und ganz die vorgeschlagenen buchhalterischen Massnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs NFA und in Vorbereitung auf die Umstellung der Gemeindebuchhaltung auf HRM2.

Nachtragskredit Altlastensanierung GB 1824 (Areal Ex Hugli)

Für die Altlastensanierung auf GB 1824, welche sich aufgrund des zwischenzeitlich realisierten Bauvorhabens „Hugi-Lofts“ mit Gewerbehallen-Neubau vorgenommen werden musste, hatte der Gemeinderat gestützt auf eine Expertise mit Kostenvoranschlag eines Fachbüros einen Kredit von 135'000 Franken gesprochen. Im Zuge der Ausführung der Arbeiten stellte sich dann allerdings heraus, dass es sich bei der Altlast zu einem sehr grossen Teil um Material handelt, welches entgegen der Aussagen der Experten einer sehr aufwändigen Spezialbehandlung zugeführt werden musste. Zudem lagen die tatsächlich vorgefundenen Mengen an solchem Material weit über den Annahmen, welche aufgrund von Sondierbohrungen durch die Fachleute getroffen wurden. In der Folge waren massive Kostenüberschreitungen zu verzeichnen. Bis Ende 2014 sind insgesamt Fr. 398'899.85 für die Sanierung dieser Altlasten aufgewendet worden. Derzeit befasst sich das Kantonale Amt für Umwelt mit diesem Geschäft und es ist damit zu rechnen, dass wohl ein längerer Rechtsstreit folgen wird. Dabei geht es um die Klärung der Frage, ob respektive in welchem Umfang der vormalige Grundeigentümer als Verursacher der Altlast eingebunden werden kann, welche Beiträge allenfalls aus dem Kantonalen Altlastenfonds oder aus dem VASA-Fonds des Bundes erhältlich gemacht werden können und schliesslich, welchen Kostenanteil die Gemeinde zu tragen hat. Da die Gemeinde die gesamten bisherigen Kosten getragen hat, ist davon auszugehen, dass namhafte Beträge aus den genannten anderen Quellen zurückfliessen werden. Deshalb kann heute noch nicht abgeschätzt werden, wie hoch die Nettobelastung der Gemeinde sein wird.

Weil bezüglich der Krediterteilung das Bruttoprinzip gilt, muss die Gemeindeversammlung über einen Nachtragskredit von 275'000 Franken befinden, was einen Gesamtkredit von 410'000 Franken ergibt. Die Altlast ist zwar saniert, sodass keine diesbezüglichen Kosten mehr auf uns zukommen. Doch lässt sich die Gemeinde in diesem komplexen Geschäft von einer Anwaltskanzlei vertreten, weshalb bis zum Abschluss dieses Verfahrens noch gewisse Kosten anfallen werden.

Antrag:

Die Verwaltungsrechnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2015, an welcher auch der Präsident der Rechnungsprüfungskommission und die Vizepräsidentin der Finanzkommission zugegen waren, im Detail erklärt und beraten. Die Rechnung wurde einstimmig und ohne Enthaltungen zu Handen der Gemeindeversammlung genehmigt. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung, gestützt auf den Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission und den Mitbericht der Finanzkommission, einstimmig folgende

Anträge:

- **Es seien für folgende Budgetüberschreitungen Nachtragskredite zu sprechen:**

Kompetenz Gemeindeversammlung (über Fr. 75'000)		effektiv	budgetiert	Überschr.	%
220.3020.01	Besoldung Deutschzusatzunterricht für Fremdsprachige	283'027	172'570	110'457	64%
582.3520.01	Beitrag von Dulliken am Sozialregion für gesetzliche Sozialhilfe	1'942'443	1'805'000	137'443	8%
583.3520.01	Beitrag von Dulliken am Sozialregion für Verwaltungskosten	622'097	539'050	83'047	15%
584.3140.01	Umbau OG Gemeindehaus für Zentralisierung reg. Sozialdienst SON	151'749	0	151'749	
584.3620.02	Beitrag Sozialregion an Lastenausgleich gesetzliche Sozialhilfe	1'020'251	899'600	120'651	13%
584.3660.01	gesetzliche Sozialhilfe Sozialregion SON (mit VA 7+)	4'459'599	4'200'000	259'599	6%
940.3210.02	Vergütungszinsen	117'958	25'000	92'958	372%

- **Es sei für die Altlastensanierung auf GB 1824 (Areal Ex Schuhfabrik Hug) ein Nachtragskredit von Fr. 275'000 zu sprechen.**
- **Es sei den buchhalterischen Massnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs NFA zuzustimmen, wie sie in Abweichung zum Voranschlag pro 2014 in der vorliegenden Jahresrechnung pro 2014 abgebildet sind.**

- Es seien die Rücklagen für Hochwasserschutzmassnahmen (Kto. 2285.01) von 950'000 Franken per 31. Dezember 2014 erfolgswirksam unter dem Konto „Auflösung Rücklagen und Reserven“ (Kto. 995. 4850.01) aufzulösen.
- Es seien die Steuerschwankungsreserven von 1'300'000 Franken (unter dem Kto. 2050.01) per 31. Dezember 2014 erfolgswirksam unter dem Konto „Auflösung Rücklagen und Reserven“ (Kto. Nr. 995. 4850.01) aufzulösen.
- Es seien die Bestände folgender Konti gänzlich oder auf einen Pro-memoria-Franken abzuschreiben. Es seien also neben den ordentlichen die folgenden zusätzlichen Abschreibungen gemäss nachfolgender Tabelle zu genehmigen und es seien entsprechende Nachtragskredite zu sprechen:

Kto. Nr.	Bezeichnung	Nachtragskredit für zusätzl. Abschr. Fr.	Restwert
1141.01	Tiefbauten Allgemeine Rechnung	1'189'135.72	1.00
1141.02	Tiefbauten der Wasserversorgung	154'188.68	0.00
1143.01	Hochbauten Allgemeine Rechnung	1'925'853.22	1.00
1146.01	Maschinen, Mobilien Allgemeine Rechnung	776'369.65	1.00
1164.03	Investitionsbeiträge an Busbetriebe Olten Gösgen Gäu AG	311'576.22	1.00
1171.05	Planung „Rössler-Bodenacker“	182'522.56	1.00
1171.08	Planung „Landumlegung Dulliken Ost“	5'608.60	1.00

- Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass als Folge der Auflösungen von Rücklagen und Reserven sowie der zusätzlichen Abschreibungen anstatt eines Ertragsüberschusses der Allgemeinen Rechnung von Fr. 1'382'635.37, was dem operativen Ergebnis pro 2014 entspricht, ein Aufwandüberschuss der Allgemeinen Rechnung von Fr. 758'067.76 resultiert.
- Es sei dieser Aufwandüberschuss der Allgemeinen Rechnung von Fr. 758'067.76 dem Eigenkapital der Allgemeinen Rechnung (Konto Nr. 2390.01) zu belasten, wodurch sich dieses auf Fr. 201'390.18 reduziert.
- Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass als Folge der zusätzlichen Abschreibungen anstatt eines Ertragsüberschusses der Wasserrechnung von Fr. 132'508.69, was dem operativen Ergebnis pro 2014 entspricht, ein Aufwandüberschuss der Wasserrechnung von Fr. 21'680.99 resultiert.
- Es sei dieser Aufwandüberschuss der Wasserrechnung von Fr. 21'680.99 dem Eigenkapital der Wasserrechnung (Konto Nr. 2280.02) zu belasten, wodurch sich dieses auf Fr. 1'271'566.53 reduziert.
- Es sei die vorliegende Verwaltungsrechnung (bestehend aus Laufender Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung sowie diversen Beilagen) mit den Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Wasser, Abwasser und Kehrichtbeseitigung zu genehmigen.
- Es sei die Verwaltung zu entlasten.

Traktandum 4: Teilrevision des Friedhofreglements / Antrag des Gemeinderates / Genehmigung

Referent: Patrik Strahm, Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur

Unser Friedhofreglement ist in diversen Bestimmungen bezüglich der Formulierung nicht eindeutig respektive missverständlich. Quer durch das Reglement werden die Bezeichnungen „Grabmal“ und „Grabstein“ als synonyme, also gleichbedeutende Begriffe verwendet, was sie allerdings eindeutig nicht sind. Aufgrund eines Gesuchs für ein Grabmal aus Holz ist diese Unzulänglichkeit zu Tage getreten. Heisst es doch im § 26 „Grabsteine sollten schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen“. Diese Formulierung schränkt bereits die Grabmäler hinsichtlich der Materialwahl auf „Grabsteine“ ein. Ein „Grabstein“ kann per Definition nicht aus Holz sein.

Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission sah aufgrund dieses Widerspruchs einen Handlungsbedarf. Angesichts der Geringfügigkeit der notwendigen Anpassungen und der Klarheit des Sachverhalts ging sie anfangs davon aus, dass es sich vorliegend um eine bloss redaktionelle Präzisierung handelt, welche durch den mit dem Reglements Vollzug betrauten Gemeinderat bestimmt werden kann. Abklärungen beim Amt für Gemeinden haben dann jedoch ergeben, dass hierfür eine kleine Teilrevision des Friedhofreglements nötig ist, welche zwingend durch die zuständige Gemeindeversammlung beschlossen werden muss.

In der Beilage befindet sich eine synoptische Darstellung der vorgesehenen Änderungen. Dabei sind die Änderungen jeweils im Entwurf auf der linken Seite grau unterlegt.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung 30. März 2015 mit diesem Geschäft befasst und einstimmig und ohne Enthaltungen dieser Teilrevision zugestimmt. Er stellt der Gemeindeversammlung wie folgt

Antrag:

Es sei im Friedhofreglement generell der Begriff „Grabstein“ durch „Grabmal“ zu ersetzen. Es sei der Teilrevision des Friedhofreglements in den §§ 26, 27, 28 und 29 gemäss Beilage zur Botschaft zuzustimmen.

Traktandum 5: Verschiedenes

Gemeindepräsident Walter Rhiner wird die Versammlung über aktuelle Themen informieren.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir bitten Sie höflich, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken für Ihr Interesse und für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 in der Aula des Kleinfeldschulhauses.

Namens des Einwohnergemeinderates Dulliken

Der Gemeindepräsident:

Walter Rhiner

Der Gemeindegemeinschafter:

Andreas Gervasoni

Beilagen erwähnt



Friedhofreglement

gültig ab 1. Januar 2012

Einwohnergemeinde Dulliken



ENTWURF

Friedhofreglement

gültig ab 1. Juli 2015

Einwohnergemeinde Dulliken

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

Ingress Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 146 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007:

A Aufsicht und Überwachung

Aufsicht § 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Dieser ist ermächtigt, Vorschriften für die Durchsetzung dieses Reglements zu erlassen.
Die Aufsicht über die Friedhofinfrastruktur obliegt der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission, die Aufsicht über das Bestattungswesen der Verwaltungsleitung.

Organe § 2 Für die Belange des Bestattungswesens ist die Gemeindschreiberei, für die Belange der Friedhofinfrastruktur die Bauverwaltung zuständig.

B Bestattungswesen

Bestattung Einwohner § 3

a. Die Gemeinde erbringt folgende Leistungen respektive ist für diese besorgt:

- Leichenaufbahrung im Aufbahrungsraum des Dulliker Friedhofs
- Kremation inklusive Standard-Urne
- Abholen der Urne durch den Friedhofgärtner im Umkreis von 10 km
- Öffnen, Zudecken und Planieren des Grabes
- Sarg- oder Urnenbegleitung im Rahmen der Abdankungsfeier auf dem Dulliker Friedhof
- die Bestattung im anonymen Urnensammelgrab

b. Alle übrigen Dienstleistungen werden im Auftrag der Hinterbliebenen und auf deren Kosten durch private Bestattungsunternehmen erbracht.
Die Gemeinde beteiligt sich an diesen übrigen Kosten (Sarg, Einsargen, Leichentransport, etc.) mit einem pauschalen Beitrag, der im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt ist.

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

Ingress Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 146 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007:

A Aufsicht und Überwachung

Aufsicht § 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Dieser ist ermächtigt, Vorschriften für die Durchsetzung dieses Reglements zu erlassen.
Die Aufsicht über die Friedhofinfrastruktur obliegt der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission, die Aufsicht über das Bestattungswesen der Verwaltungsleitung.

Organe § 2 Für die Belange des Bestattungswesens ist die Gemeindschreiberei, für die Belange der Friedhofinfrastruktur die Bauverwaltung zuständig.

B Bestattungswesen

Bestattung Einwohner § 3

a. Die Gemeinde erbringt folgende Leistungen respektive ist für diese besorgt:

- Leichenaufbahrung im Aufbahrungsraum des Dulliker Friedhofs
- Kremation inklusive Standard-Urne
- Abholen der Urne durch den Friedhofgärtner im Umkreis von 10 km
- Öffnen, Zudecken und Planieren des Grabes
- Sarg- oder Urnenbegleitung im Rahmen der Abdankungsfeier auf dem Dulliker Friedhof
- die Bestattung im anonymen Urnensammelgrab

b. Alle übrigen Dienstleistungen werden im Auftrag der Hinterbliebenen und auf deren Kosten durch private Bestattungsunternehmen erbracht.
Die Gemeinde beteiligt sich an diesen übrigen Kosten (Sarg, Einsargen, Leichentransport, etc.) mit einem pauschalen Beitrag, der im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt ist.

c. Wenn der Sarg während der Abdankungsfeier in der Kirche

- c. Wenn der Sarg während der Abdankungsfeier in der Kirche aufgebahrt werden soll, hat der Sargtransport zwingend durch ein Bestattungsunternehmen auf Kosten der Hinterbliebenen zu erfolgen.
- d. Der Gemeinderat hat das Recht, die privaten Bestattungsunternehmen zu bestimmen, welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen auf dem Dulliker Friedhof erbringen dürfen.

Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

§ 4

- a. Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, können nur Bestattungen im Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain) oder im anonymen Urnensammelgrab bewilligt werden. Erdbestattungen oder Bestattungen im Urnengräberfeld (Urneneinzelgräber) sind ausgeschlossen. Urnenbestattungen in bestehenden Gräbern sind jedoch zulässig. Dabei ist die Einschränkung der Ruhezeit nach § 21 zu beachten.

Bei der Bestattung von Auswärtigen sind sämtliche von der Gemeinde erbrachten oder in Auftrag gegebenen Leistungen im Zusammenhang mit der Bestattung finanziell abzugelten.

Zusätzlich zu den ordentlichen Bestattungsgebühren wird eine Gebühr für die Bestattung von Auswärtigen erhoben, welche im Anhang 1 des Friedhofreglements festgelegt ist.

- b. Für Verstorbene, die in den letzten 20 Jahren vor dem Tode während mindestens 10 Jahren in Dulliken Wohnsitz hatten, ist keine zusätzliche Gebühr für die Bestattung von Auswärtigen zu bezahlen, hingegen werden alle Kosten sowie die ordentlichen Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

Leichenaufbahrung

§ 5

Im ganzen Gemeindegebiet dürfen keine Leichen in den Häusern aufgebahrt werden. Diese sind unverzüglich nach dem vom Arzt festgestellten Tode in den Leichenraum oder ins Krematorium zu überführen.

Kultushandlung

§ 6

Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.

Bestattungszeiten

§ 7

Montag bis Freitag
09.00 bis 11.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr

Kirchengeläute

§ 8

Im Einvernehmen mit den Angehörigen erfolgt das Endläuten der Konfessionszugehörigkeit entsprechend durch die jeweilige Kirche um 10.00 Uhr oder um 16.00 Uhr; bei konfessionslosen Verstorbenen generell durch die römisch-katholische Kirche.

Entsprechend der Konfessionszugehörigkeit erfolgt vor der Abdankung das Grabgeläute.

aufgebahrt werden soll, hat der Sargtransport zwingend durch ein Bestattungsunternehmen auf Kosten der Hinterbliebenen zu erfolgen.

- d. Der Gemeinderat hat das Recht, die privaten Bestattungsunternehmen zu bestimmen, welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen auf dem Dulliker Friedhof erbringen dürfen.

Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

§ 4

- a. Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, können nur Bestattungen im Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain) oder im anonymen Urnensammelgrab bewilligt werden. Erdbestattungen oder Bestattungen im Urnengräberfeld (Urneneinzelgräber) sind ausgeschlossen. Urnenbestattungen in bestehenden Gräbern sind jedoch zulässig. Dabei ist die Einschränkung der Ruhezeit nach § 21 zu beachten.

Bei der Bestattung von Auswärtigen sind sämtliche von der Gemeinde erbrachten oder in Auftrag gegebenen Leistungen im Zusammenhang mit der Bestattung finanziell abzugelten.

Zusätzlich zu den ordentlichen Bestattungsgebühren wird eine Gebühr für die Bestattung von Auswärtigen erhoben, welche im Anhang 1 des Friedhofreglements festgelegt ist.

- b. Für Verstorbene, die in den letzten 20 Jahren vor dem Tode während mindestens 10 Jahren in Dulliken Wohnsitz hatten, ist keine zusätzliche Gebühr für die Bestattung von Auswärtigen zu bezahlen, hingegen werden alle Kosten sowie die ordentlichen Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

Leichenaufbahrung

§ 5

Im ganzen Gemeindegebiet dürfen keine Leichen in den Häusern aufgebahrt werden. Diese sind unverzüglich nach dem vom Arzt festgestellten Tode in den Leichenraum oder ins Krematorium zu überführen.

Kultushandlung

§ 6

Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.

Bestattungszeiten

§ 7

Montag bis Freitag
09.00 bis 11.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr

Kirchengeläute

§ 8

Im Einvernehmen mit den Angehörigen erfolgt das Endläuten der Konfessionszugehörigkeit entsprechend durch die jeweilige Kirche um 10.00 Uhr oder um 16.00 Uhr; bei konfessionslosen Verstorbenen generell durch die römisch-katholische Kirche.

Entsprechend der Konfessionszugehörigkeit erfolgt vor der Abdankung das Grabgeläute.

Fristen Todesanzeige

§ 9

Jeder Todesfall ist innert zweier Tage dem zuständigen Zivil-

- Fristen Todesanzeige § 9** Jeder Todesfall ist innert zweier Tage dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.
- Bestattung/Kremation § 10**
 - a. Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem festgestellten Tode erfolgen, sofern nicht ein Arzt zuhanden der Gemeindeschreiberei bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Änderung dieser Frist erforderlich machen.
 - b. Die Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem festgestellten Tode durchgeführt werden. Die Urnenbeisetzung unterliegt keiner gesetzlichen Frist.
- Schliessung des Sarges § 11** Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch den Arzt erfolgen. Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Schliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis zur Bestattung offen gelassen werden.
- Ansteckende Krankheit § 12** Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- Schickliche Beerdigung § 13** Die Polizei hat nötigenfalls während den Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof für Ruhe und Ordnung zu sorgen und allfällige Verkehrsregelungen auf den Zufahrtsstrassen zum Friedhof zu veranlassen.

C Der Friedhof

I Ordnungsvorschriften

- Eigentum § 14** Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Dulliken.
- Reihenfolge § 15** Die Bestattungen erfolgen in einer bestimmten Abfolge nach Plan der Grabstätten/Gräber. Die Bauverwaltung und die Gemeindeschreiberei sind für deren Einhaltung verantwortlich.
- Besuchszeit § 16** Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung, die jederzeit zugänglich ist. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission und die Bauverwaltung können nötigenfalls den Friedhof vorübergehend schliessen oder Besuchszeiten einführen.

- Bestattung/Kremation § 10**
 - a. Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem festgestellten Tode erfolgen, sofern nicht ein Arzt zuhanden der Gemeindeschreiberei bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Änderung dieser Frist erforderlich machen.
 - b. Die Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem festgestellten Tode durchgeführt werden. Die Urnenbeisetzung unterliegt keiner gesetzlichen Frist.
- Schliessung des Sarges § 11** Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch den Arzt erfolgen. Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Schliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis zur Bestattung offen gelassen werden.
- Ansteckende Krankheit § 12** Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- Schickliche Beerdigung § 13** Die Polizei hat nötigenfalls während den Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof für Ruhe und Ordnung zu sorgen und allfällige Verkehrsregelungen auf den Zufahrtsstrassen zum Friedhof zu veranlassen.

C Der Friedhof

I Ordnungsvorschriften

- Eigentum § 14** Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Dulliken.
- Reihenfolge § 15** Die Bestattungen erfolgen in einer bestimmten Abfolge nach Plan der Grabstätten/Gräber. Die Bauverwaltung und die Gemeindeschreiberei sind für deren Einhaltung verantwortlich.
- Besuchszeit § 16** Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung, die jederzeit zugänglich ist. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission und die Bauverwaltung können nötigenfalls den Friedhof vorübergehend schliessen oder Besuchszeiten einführen.
- Haftung § 17** Für allfällige Schäden gilt die gesetzliche Haftungsregelung.

Haftung	§ 17	Für allfällige Schäden gilt die gesetzliche Haftungsregelung.
Verhalten auf dem Friedhof	§ 18	<p>Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Lärmen und Spielen b. das Mitführen von Fahrrädern c. das Pflücken von Zweigen und Blumen d. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter e. das Betreten fremder Gräber f. das Mitführen von Hunden. <p>Ansammlungen von Jugendlichen und Kindern zum blossen Zeitvertreib sind untersagt.</p> <p>Den Anordnungen der Bauverwaltung und des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.</p>

II Grabstätten

Einteilung der Gräber	§ 19	<p>Die Grabstätten werden einheitlich eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 13. Lebensjahr b. Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren c. Urneneinzelgräber d. Urnengemeinschaftsgräber (Urnenhaine) e. anonymes Urnensammelgrab <p>Die Anordnung der Gräber hat so zu erfolgen, dass das beschränkte Areal des Friedhofs optimal genutzt werden kann.</p>
Ruhezeit	§ 20	<p>Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.</p> <p>Für Familiengräber gelten die Bestimmungen nach § 25.</p> <p>Das anonyme Urnensammelgrab ist auf Dauer ausgelegt. Die Ruhezeit ist nicht fixiert.</p>
Urnensbestattung	§ 21	<p>Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung der Gemeindeschreiberei Dulliken kann die Urnenbeisetzung auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass sich die 20-jährige Ruhezeit ab dem Beisetzungsdatum der erstverstorbenen Person berechnet, weshalb sich die Ruhezeit für nachverstorbene Personen entsprechend verkürzt.</p>
Urnengemeinschafts-Grab, Urnenhain	§ 22	<p>Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Urnengemeinschaftsgräber (Urnenhaine) ist Sache der Gemeinde. Damit das Gemeinschaftsbild nicht gestört wird, ist ein separater Grab-schmuck grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahmen: Kerzen und kleiner Blumenschmuck an Allerheiligen, in der Advents- und Weihnachtszeit).</p>

Verhalten auf dem Friedhof	§ 18	<p>Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Lärmen und Spielen b. das Mitführen von Fahrrädern c. das Pflücken von Zweigen und Blumen d. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter e. das Betreten fremder Gräber f. das Mitführen von Hunden. <p>Ansammlungen von Jugendlichen und Kindern zum blossen Zeitvertreib sind untersagt.</p> <p>Den Anordnungen der Bauverwaltung und des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.</p>
-----------------------------------	-------------	--

II Grabstätten

Einteilung der Gräber	§ 19	<p>Die Grabstätten werden einheitlich eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 13. Lebensjahr b. Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren c. Urneneinzelgräber d. Urnengemeinschaftsgräber (Urnenhaine) e. anonymes Urnensammelgrab <p>Die Anordnung der Gräber hat so zu erfolgen, dass das beschränkte Areal des Friedhofs optimal genutzt werden kann.</p>
Ruhezeit	§ 20	<p>Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.</p> <p>Für Familiengräber gelten die Bestimmungen nach § 25.</p> <p>Das anonyme Urnensammelgrab ist auf Dauer ausgelegt. Die Ruhezeit ist nicht fixiert.</p>
Urnensbestattung	§ 21	<p>Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung der Gemeindeschreiberei Dulliken kann die Urnenbeisetzung auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass sich die 20-jährige Ruhezeit ab dem Beisetzungsdatum der erstverstorbenen Person berechnet, weshalb sich die Ruhezeit für nachverstorbene Personen entsprechend verkürzt.</p>
Urnengemeinschafts-Grab, Urnenhain	§ 22	<p>Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Urnengemeinschaftsgräber (Urnenhaine) ist Sache der Gemeinde. Damit das Gemeinschaftsbild nicht gestört wird, ist ein separater Grab-schmuck grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahmen: Kerzen und kleiner Blumenschmuck an Allerheiligen, in der Advents- und Weihnachtszeit).</p>

a. **Inskrift**

Die Steininschrift wird in Absprache mit den Angehörigen von der Gemeinde veranlasst. Es sind höchstens zwei Inschriften auf einem Grabstein gestattet. Die Kosten der Beschriftung haben die Hinterbliebenen zu tragen.

b. **Ruhezeit**

Wie § 20, mindestens 20 Jahre

c. **Stein für zwei Inschriften**

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann für die Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab ein Grabstein für zwei Inschriften gewählt werden, so dass in diesem Grab eine weitere Urnenbestattung erfolgen kann.

Dabei ist zu beachten, dass sich die 20-jährige Ruhezeit ab dem Beisetzungdatum der erstverstorbenen Person berechnet, so dass sich die Ruhezeit für die nachverstorbene Person entsprechend verkürzt.

Aufhebung

§ 23

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission auf Antrag der Bauverwaltung die Räumung der betreffenden Grabeinheiten anordnen. Die Räumung ist im Niederämter Anzeiger bekanntzugeben und auf dem Friedhof bei den betroffenen Grabreihen oder Sektoren anzuzeigen.

Die Hinterbliebenen müssen innerhalb der von der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission gesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und das Grabmal beseitigen. - Wir die Frist nicht benützt, verfügt die Bauverwaltung die Räumung auf Kosten der Gemeinde, jedoch unter Ablehnung allfälliger Entschädigungsforderungen von Seiten betroffener Hinterbliebener.

Die Grabsteine der Untengemeinschaftsgräber (Urnenhaine) bleiben im Eigentum der Gemeinde. Über sie dürfen die Hinterbliebenen nicht verfügen.

**Reihengräber
Grabmasse**

§ 24

Die Reihengräber erhalten folgende Grabmasse

Erdbestattung	L 150 cm	B 70 cm	T 150 cm
Urnengräber	L 100 cm	B 70 cm	T 60 cm
Kindergräber	L 100 cm	B 50 cm	T 120 cm
Totgeborene	L 100 cm	B 50 cm	T 80 cm

In jeder Abteilung darf mit einer neuen Reihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende komplett ist.

Familiengräber

§ 25

Die Benützungszeit der bestehenden Familiengräber wird gewährleistet, jedoch nicht verlängert. Neue Familiengrabstätten werden keine bewilligt. In den letzten 20 Jahren vor dem Ablauf der Benützungszeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

a. **Inskrift**

Die Steininschrift wird in Absprache mit den Angehörigen von der Gemeinde veranlasst. Es sind höchstens zwei Inschriften auf einem Grabstein gestattet. Die Kosten der Beschriftung haben die Hinterbliebenen zu tragen.

b. **Ruhezeit**

Wie § 20, mindestens 20 Jahre

c. **Stein für zwei Inschriften**

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann für die Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab ein Grabstein für zwei Inschriften gewählt werden, so dass in diesem Grab eine weitere Urnenbestattung erfolgen kann.

Dabei ist zu beachten, dass sich die 20-jährige Ruhezeit ab dem Beisetzungdatum der erstverstorbenen Person berechnet, so dass sich die Ruhezeit für die nachverstorbene Person entsprechend verkürzt.

Aufhebung

§ 23

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission auf Antrag der Bauverwaltung die Räumung der betreffenden Grabeinheiten anordnen. Die Räumung ist im Niederämter Anzeiger bekanntzugeben und auf dem Friedhof bei den betroffenen Grabreihen oder Sektoren anzuzeigen.

Die Hinterbliebenen müssen innerhalb der von der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission gesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und das Grabmal beseitigen. - Wir die Frist nicht benützt, verfügt die Bauverwaltung die Räumung auf Kosten der Gemeinde, jedoch unter Ablehnung allfälliger Entschädigungsforderungen von Seiten betroffener Hinterbliebener.

Die Grabsteine der Untengemeinschaftsgräber (Urnenhaine) bleiben im Eigentum der Gemeinde. Über sie dürfen die Hinterbliebenen nicht verfügen.

**Reihengräber
Grabmasse**

§ 24

Die Reihengräber erhalten folgende Grabmasse

Erdbestattung	L 150 cm	B 70 cm	T 150 cm
Urnengräber	L 100 cm	B 70 cm	T 60 cm
Kindergräber	L 100 cm	B 50 cm	T 120 cm
Totgeborene	L 100 cm	B 50 cm	T 80 cm

In jeder Abteilung darf mit einer neuen Reihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende komplett ist.

Familiengräber

§ 25

Die Benützungszeit der bestehenden Familiengräber wird gewährleistet, jedoch nicht verlängert. Neue Familiengrabstätten werden keine bewilligt. In den letzten 20 Jahren vor dem Ablauf der Benützungszeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

III Errichtung von Grabmalen

Bewilligungspflicht

§ 26 Das Errichten von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen Anlagen oder deren Änderung bedürfen der Bewilligung durch die Bauverwaltung. Für sämtliche Grabsteine sind der Bauverwaltung Ausführungspläne im Massstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Oberflächenbeschaffenheit, der Masse, der Schrift sowie des Namens des Grabsteinherstellers einzureichen. Die Bauverwaltung wird innert einer Frist von 6 Wochen dem Gesuchsteller ihren Entscheid schriftlich mitteilen.

Materialwahl

Die Grabsteine sollten schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen.

Grundsätzlich sind nicht gestattet:

- a. Steine von auffälligen Farben
- b. das Aufstellen von mehr als einer kleinen Fotografie (mit Rahmen maximal im Format A5) sowie das Anbringen von Keramikfiguren und von polierten Schrifttafeln, etc.
- c. Grabumrandungen aus Stein, Holz oder Metall
- d. Anpflanzung von Bäumen, gross werdender Sträucher, fremdartiger Pflanzen, etc.

Masse und Art des Grabmals

§ 27 Die Dimension der Grabmale wird wie folgt eingegrenzt:

Erdbestattung	H 90-110	B 40-60	T 12-30
Urnengräber	H 70-90	B 40-60	T 12-30
Kindergräber Erd.	H 50-70	B 30-40	T 10-20

Grabplatten: Maximalgrösse = 2/3 der Grabfläche, Dicke mindestens 8 cm.

Grabeinfassungen sind zwingend nach den Vorgaben der Bauverwaltung auszuführen.

- a. Sofern es künstlerische Gründe rechtfertigen, kann die Bauverwaltung auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.
- b. Sämtliche Grabsteine müssen auf gleicher Flucht aufgestellt werden.

Zeitpunkt der Aufstellung

§ 28 Grabmale dürfen bei Erdbestattungen erst nachdem zwei weitere Erdbestattungen erfolgt sind, vorgenommen werden, frühestens jedoch 9 Monate nach der Beisetzung. Sie dürfen nur bei trockener Witterung und nicht bei gefrorener oder durchnässter Erde gesetzt werden. Der Grabstein ist auf ein Fundament zu stellen. Die Aufstellung erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht des Friedhofgärtners.

Grabmale dürfen bei Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

III Errichtung von Grabmalen

Bewilligungspflicht

§ 26 Das Errichten von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen Anlagen oder deren Änderung bedürfen der Bewilligung durch die Bauverwaltung. Für sämtliche Grabmäler sind der Bauverwaltung Ausführungspläne im Massstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Oberflächenbeschaffenheit, der Masse, der Schrift sowie des Namens des Grabmalherstellers einzureichen. Die Bauverwaltung wird innert einer Frist von 6 Wochen dem Gesuchsteller ihren Entscheid schriftlich mitteilen.

Materialwahl

Die Grabmäler sollten schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen.

Grundsätzlich sind nicht gestattet:

- a. Grabmäler von auffälligen Farben
- b. das Aufstellen von mehr als einer kleinen Fotografie (mit Rahmen maximal im Format A5) sowie das Anbringen von Keramikfiguren und von polierten Schrifttafeln, etc.
- c. Grabumrandungen aus Stein, Holz oder Metall
- d. Anpflanzung von Bäumen, gross werdender Sträucher, fremdartiger Pflanzen, etc.

Masse und Art des Grabmals

§ 27 Die Dimension der Grabmale wird wie folgt eingegrenzt:

Erdbestattung	H 90-110	B 40-60	T 12-30
Urnengräber	H 70-90	B 40-60	T 12-30
Kindergräber Erd.	H 50-70	B 30-40	T 10-20

Grabplatten: Maximalgrösse = 2/3 der Grabfläche, Dicke mindestens 8 cm.

Grabeinfassungen sind zwingend nach den Vorgaben der Bauverwaltung auszuführen.

- a. Sofern es künstlerische Gründe rechtfertigen, kann die Bauverwaltung auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.
- b. Sämtliche Grabmäler müssen auf gleicher Flucht aufgestellt werden.

Zeitpunkt der Aufstellung

§ 28 Grabmale dürfen bei Erdbestattungen erst nachdem zwei weitere Erdbestattungen erfolgt sind, vorgenommen werden, frühestens jedoch 9 Monate nach der Beisetzung. Sie dürfen nur bei trockener Witterung und nicht bei gefrorener oder durchnässter Erde gesetzt werden. Das Grabmal ist auf ein Fundament zu stellen. Die Aufstellung erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht des Friedhofgärtners.

Grabmale dürfen bei Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

- Unterhaltungspflicht** § 29 Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten; schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.
Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, erfolgt die Instandstellung auf Veranlassung der Bauverwaltung zu Lasten der Angehörigen. Im Weiteren kann bei mehrmaligen Mahnungen die Räumung veranlasst werden.
- Bepflanzung und Unterhalt** § 30 Der Unterhalt ist, ausgenommen beim Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain), Sache der Hinterbliebenen.
Gräber von Verstorbenen ohne Angehörige sind auf Kosten der Gemeinde von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken.
- Haftung** § 31 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden zufolge widerrechtlicher Handlungen Dritter, Zerfalls, Witterungseinflüssen, etc., die an Grabmälern und Bepflanzungen entstehen.

D Finanzielles

- Gebühren und Beiträge** § 32
- Für die Leistungen, welche die Gemeinde Dulliken nach Massgabe dieses Reglements erbringt, erhebt sie Gebühren. Diese Gebühren sind im Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) festgelegt.
 - Die Gemeinde richtet einen Pauschalbeitrag aus an die direkten Kosten, welche die Hinterbliebenen zu tragen haben. Dieser Gemeindebeitrag ist im Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) festgelegt.
 - Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze gemäss Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) anzuheben oder zu senken. Die tatsächlichen Vollkosten stellen dabei die Gebührenobergrenze dar.

E Straf- und Schlussbestimmungen

- Widerhandlung** § 33 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 geahndet. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
Über das Ausfällen von Bussen bestimmt auf Antrag der Verwaltung der Gemeinderat.

- Unterhaltungspflicht** § 29 Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten; schief stehende Grabmäler sind aufzurichten.
Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, erfolgt die Instandstellung auf Veranlassung der Bauverwaltung zu Lasten der Angehörigen. Im Weiteren kann bei mehrmaligen Mahnungen die Räumung veranlasst werden.
- Bepflanzung und Unterhalt** § 30 Der Unterhalt ist, ausgenommen beim Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain), Sache der Hinterbliebenen.
Gräber von Verstorbenen ohne Angehörige sind auf Kosten der Gemeinde von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken.
- Haftung** § 31 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden zufolge widerrechtlicher Handlungen Dritter, Zerfalls, Witterungseinflüssen, etc., die an Grabmälern und Bepflanzungen entstehen.

D Finanzielles

- Gebühren und Beiträge** § 32
- Für die Leistungen, welche die Gemeinde Dulliken nach Massgabe dieses Reglements erbringt, erhebt sie Gebühren. Diese Gebühren sind im Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) festgelegt.
 - Die Gemeinde richtet einen Pauschalbeitrag aus an die direkten Kosten, welche die Hinterbliebenen zu tragen haben. Dieser Gemeindebeitrag ist im Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) festgelegt.
 - Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze gemäss Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) anzuheben oder zu senken. Die tatsächlichen Vollkosten stellen dabei die Gebührenobergrenze dar.

E Straf- und Schlussbestimmungen

- Widerhandlung** § 33 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 geahndet. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
Über das Ausfällen von Bussen bestimmt auf Antrag der Verwaltung der Gemeinderat.

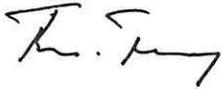
Rechtsschutz § 34 Gegen Entscheide der Organe gemäss § 2 kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Inkraftsetzung § 35 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Bestattungswesen und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement des Innern des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2011.

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinsschreiber:



Theophil Frey



Andreas Gervasoni

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 20. Dezember 2011.

Rechtsschutz § 34 Gegen Entscheide der Organe gemäss § 2 kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Inkraftsetzung § 35 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Bestattungswesen und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement des Innern des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2011.

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinsschreiber:



Theophil Frey



Andreas Gervasoni

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 20. Dezember 2011.

ENTWURF

Anhang 1 zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

Tarifblatt

Gemeindebeitrag	Betrag CHF
Pauschaler Gemeindebeitrag an die übrigen Bestattungskosten Die Auszahlung erfolgt in der Regel direkt an das entsprechende Bestat- tungsunternehmen.	600.00
Gebührentarif	
Erdbestattungen	1'000.00
Urnenbestattung im Urneneinzelgrab	500.00
Urnenbestattung in ein bestehendes Grab	250.00
Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain) Schriftträger inkl. Abholen beim Steinmetz	750.00
Die Inschrift geht zu Lasten der Hinterbliebenen. Die entsprechenden Kos- ten werden ihnen vom Steinmetz direkt in Rechnung gestellt.	
Zusätzliche Gebühren für die Urnenbestattung von Auswärtigen im Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain)	2'500.00
im bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab	2'500.00
im anonymen Urnensammelgrab	700.00
Sämtliche von der Gemeinde erbrachten Leistungen werden zusätzlich separat in Rechnung gestellt.	nach Aufwand

Die Ansätze dieses Tarifblatts basieren auf einem Teuerungsstand von 116,0 Punkten.

Anhang 1 zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

Tarifblatt

Gemeindebeitrag	Betrag CHF
Pauschaler Gemeindebeitrag an die übrigen Bestattungskosten Die Auszahlung erfolgt in der Regel direkt an das entsprechende Bestat- tungsunternehmen.	600.00
Gebührentarif	
Erdbestattungen	1'000.00
Urnenbestattung im Urneneinzelgrab	500.00
Urnenbestattung in ein bestehendes Grab	250.00
Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain) Schriftträger inkl. Abholen beim Steinmetz	750.00
Die Inschrift geht zu Lasten der Hinterbliebenen. Die entsprechenden Kos- ten werden ihnen vom Steinmetz direkt in Rechnung gestellt.	
Zusätzliche Gebühren für die Urnenbestattung von Auswärtigen im Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain)	2'500.00
im bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab	2'500.00
im anonymen Urnensammelgrab	700.00
Sämtliche von der Gemeinde erbrachten Leistungen werden zusätzlich separat in Rechnung gestellt.	nach Aufwand

Die Ansätze dieses Tarifblatts basieren auf einem Teuerungsstand von 116,0 Punkten.